



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Februar 2023  
(OR. en)

6750/23

COEST 147  
POLCOM 36  
TELECOM 48

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 90 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 90 final.

---

Anl.: COM(2023) 90 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2023

COM(2023) 90 final

2023/0041 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

## BEGRÜNDUNG

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses betreffend die Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienste) zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zur Annäherung der Rechtsvorschriften, um EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen aufzunehmen, zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Assoziierungsabkommen**

Das Abkommens zielt darauf ab, die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und die ukrainischen Anstrengungen zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden. Das Abkommen trat am 1. September 2017 in Kraft. Die Ukraine hat eine weitere Integration hinsichtlich des Roamingsektors der Europäischen Union beantragt, insbesondere durch die Binnenmarktbehandlung bei Roamingdiensten. Die Gewährung einer Binnenmarktbehandlung erfordert eine Annäherung an den EU-Besitzstand im Bereich des Roamings und dessen vollständigen Erlass und uneingeschränkte, vollumfängliche Anwendung im ukrainischen Recht.

#### **2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“**

Gemäß Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens werden alle Fragen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) des Abkommens im Handelsausschuss behandelt. Gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens kann dieser Ausschuss beschließen, Anhang XVII zu ändern. Gemäß Artikel 465 Absatz 3 sind diese Beschlüsse für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Handelsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“**

Der Handelsausschuss soll einen Beschluss zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII zur Annäherung der Rechtsvorschriften annehmen (im Folgenden „vorgesehener Akt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die genannte Anlage zu Anhang XVII zu ändern, um einschlägige EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen aufzunehmen. Das stimmt mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der Union überein, insbesondere der Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation, wie in der Präambel sowie in Artikel 124 des Abkommens genannt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Anhangs XVII zu ändern, wenn er dies für erforderlich hält“. Darüber hinaus ist in Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens Folgendes bestimmt: „Der Assoziationsausschuss ist

befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien“.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist die Befürwortung der Annahme des vorgesehenen Rechtsakts durch den Handelsausschuss.

Die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) ist erforderlich, um dem EU-Besitzstand in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen, der bereits in der Anlage enthalten ist, die einschlägigen EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen hinzuzufügen. Die EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen sind folgende: der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EU) 2018/1972 (im Folgenden „EKEK“), die Roamingverordnung (EU) 2022/612, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode für Ausnahmen zur Sicherung der Tragfähigkeit, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission zur Festlegung von unionsweit einheitlichen maximalen Zustellungsentgelten und die GEREK-Verordnung (EU) 2018/1971. Der EKEK ist bereits in Anlage XVII-3 enthalten, weshalb die übrigen vier einschlägigen EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen hinzugefügt werden müssen.

Der Beschluss dient der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft und Bewerberland auf der Grundlage des genannten Assoziierungsabkommens. Er steht mit dem Ziel der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der Union, wie in der Präambel des Abkommens genannt, in Einklang.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Handelsausschuss wurde durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt. Der Beschluss, den der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

völkerrechtlich verbindlich. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Artikel 207 AEUV bildet die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik der Union. Die Rechtsgrundlage für Dienstleistungshandel, mit Ausnahme von Verkehrsdienstleistungen in Bezug auf Drittländer einschließlich Bestimmungen des Regelungsrahmens für die Erbringung solcher Dienstleistungen ist insbesondere in Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV festgelegt.

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die gemeinsame Handelspolitik der Union, da er den Handel mit Telekommunikationsdienstleistungen mit der Ukraine betrifft. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates ist daher Artikel 207 AEUV.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da der Beschluss des Assoziationsausschusses zu einer Änderung des Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Anhang XVII des Abkommens ändern.
- (3) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sollte den vorgesehenen Rechtsakt betreffend die Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) im Laufe des Jahres 2023 annehmen.
- (4) Wie in der Präambel des Abkommens und im Einklang mit Artikel 124 des Abkommens dargelegt, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Europäischen Union zukommt, was bedeutet, dass von der Ukraine zu gewährleisten ist, dass die bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden.
- (5) Die Ukraine hat eine weitere Integration hinsichtlich des Roamingsektors der Europäischen Union beantragt, insbesondere durch die Binnenmarktbehandlung bei Roamingdiensten.
- (6) Da Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens durch die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen ergänzt werden sollte, ist es erforderlich, die Anlage durch Hinzufügung der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission<sup>3</sup>, der

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46).

Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission<sup>4</sup> und der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> zu ändern. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ist bereits durch Anlage XVII-3 zu Anhang XVII des Abkommens abgedeckt.

- (7) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Rechtsakt zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Laufe des Jahres 2023 im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingerichtet wurde, betreffend die Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (ABl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).